

Satzung des Fördervereins für den Eishockey-Nachwuchs Königsbrunn e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein für den Eishockey-Nachwuchs Königsbrunn" und hat seinen Sitz in Königsbrunn. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg unter der Nummer VR 20377 eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der im Bayerischen Eissportverband oder dem Deutschen Eishockeybund spielenden Eishockey-Nachwuchsmannschaften in Königsbrunn. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verwirklicht nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung notwendiger Anschaffungen oder Aktivitäten im Eishockey-Nachwuchs-Bereich.

§ 3

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. April.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den gemäß Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins endet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum 30.04. eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

Der Vorstand kann Mitglieder, die mit unbekannter Adresse verzogen sind oder mit ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate in Verzug gekommen sind, als Mitglieder streichen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereines verletzen oder das Ansehen des Vereines schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste Jahreshauptversammlung zu. Die Hauptversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung jeweils festgelegt. Bis zum Zusammentritt der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung setzt der Vorstand den Mitgliedsbeitrag fest. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Protokollführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Gewählt werden kann jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins, jedoch nicht Mitglied des Vorstandes der geförderten Nachwuchsvereine ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schatzmeister, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Die Vertretungsvollmacht des einzelnen Vorstandsmitgliedes ist im Innenverhältnis auf einen Wert von Euro 300,- beschränkt. Bei Werten über Euro 300,- ist eine zweite Vertretungsvollmacht eines Vorstandsmitgliedes erforderlich

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. bzw. 3. Vorsitzenden schriftlich unter einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter entweder der 1. Vorsitzende oder der 2. bzw. 3. Vorsitzende.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10

Kassenprüfer

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer bestellt.

Die Kassenprüfer haben die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu kontrollieren. Ihre Überprüfungsfunktion erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit von Ausgaben.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/10 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den weiteren Vorstandsmitgliedern durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Für die Wahrung der Frist ist die Aufgabe des Rundschreibens zur Post maßgebend.

Die Mitgliederversammlung kann alle den Verein betreffenden Angelegenheiten behandeln. Namentlich hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- Sie wählt den Vorstand.
- Sie legt die Höhe des Jahresbeitrages fest.
- Sie genehmigt den Kassenbericht.
- Sie entlastet den Vorstand.
- Sie kann die Satzung auslegen und abändern.
- Sie kann die Auflösung des Vereins beschließen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt; soweit sich aus dem Gesetz und dieser Satzung nichts anderes ergibt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung ist eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der Erschienenen dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 12

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 13

Abteilungen

Für (Hockey) Sportarten, die aktiv betrieben werden sollen, können mit Genehmigung des Vorstandes Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Zur Durchführung eines geregelten sportlichen Betriebes in den Abteilungen ist grundsätzlich folgende Aufgabenverteilung vorzunehmen:

1. Abteilungsleitung
2. Jugendleitung
3. Abteilungskassier

Diese Abteilungsleitung ist auf die Dauer von zwei Jahren durch die Abteilungsversammlung zu wählen. Die Abteilungsleitung kann bei Bedarf um weitere Funktionen vergrößert werden.

Jede Abteilung muss mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung abhalten. Die Einberufung erfolgt zwei Wochen vor Versammlungsbeginn. Zu diesen Versammlungen ist der Vorstand einzuladen, dessen Teilnahme auf jeder Abteilungsjahresversammlung bei Neuwahlen der Abteilungsleitung zwingend ist. Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen; der Vorstand erhält davon eine Kopie.

Abteilungsfinanzen

Jede Abteilung hat über ihre Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Kassenbücher zu führen. Bis zum Ablauf des Monats April hat jede Abteilung einen Etatplan für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen. Dieser gliedert sich in Einnahmen (Spenden, Abteilungsbeitrag, Spielbetrieb, Budget) und Ausgaben (Verbandsabgaben, Spielbetrieb, Personal-, Reisekosten, Ausrüstung). Dieser Etatplan ist auf Vorschlag des Vorstandes weiter zu unterteilen.

Über das der Abteilung zustehende Budget kann der Abteilungsleiter zusammen mit dem Abteilungskassier selbstverantwortlich verfügen. Die Abteilung kann nur im Rahmen ihres Budgets Ausgaben tätigen. Abteilungsleiter und Abteilungskassier haben darüber bei der Abteilungsversammlung bzw. auf Antrag durch den Vorstand bei den anderen Organen Rechenschaft abzulegen.

Die Abteilungsleitung haftet im Rahmen der bestehenden Gesetze mit ihrem Privatvermögen für eine ordnungsgemäße Kassenführung in der Abteilung bzw. für die Folgen einer Überziehung des Abteilungsbudgets.

Jedes Abteilungsmitglied kann mit bis zum 10-fachen des Vereinsbeitrages zur Deckung einer Überziehung des Abteilungsbudgets herangezogen werden.

Die Betreuung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter.

Der Vorstand des Vereins kann jederzeit unangemeldet Einsicht in die schriftlichen Aufzeichnungen der Abteilung verlangen.

Die Abteilung ist nicht berechtigt, Verpflichtungen einzugehen, die den Verein als Ganzes oder die Abteilung in den können. Dies ist nur nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich. Die Abteilung ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Über eine eventuelle eingegangenen Verpflichtungen ist grundsätzlich eine Niederschrift zu verfassen, die beide Vertragspartner gegenzuzeichnen haben.

Die Abteilungen können eigene jährliche Abteilungsbeiträge erheben. Die Höhe beschließt die Abteilungsversammlung. Sie werden vom Verein mit den Mitgliedsbeiträgen im Voraus angefordert und stehen den Abteilungen ohne Vorbehalt alleine zur Verfügung.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit von 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei der ersten Mitgliederversammlung müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein. Sind bei der ersten Mitgliederversammlung nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist neu zu laden.

Die dann anwesenden Mitglieder können mit 9/10 der Stimmen beschließen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch verbliebene Vermögen des Vereins an die Stadt Königsbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten der Förderung des Eishockey-Nachwuchses in Königsbrunn zu verwenden hat.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 17.5.2017 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Königsbrunn, 11.09.2017

Nicole Gerner
1. Vorstand

.....

Claudia Paul
stellv. Schriftführerin

.....

